

Pensionskasse Optik/Photo/Edelmetall

(proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz)

REGLEMENT 2011

Erster Teil: Vorsorgeplan Aufschub mit Beiträgen

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2011 für alle im Vorsorgeplan (VP) Aufschub mit Beiträgen (erweiterter BVG-Plan) versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Reglements) können beim Arbeitgeber bzw. bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert werden.

Pensionskasse Optik/Photo/Edelmetall
Postfach
8952 Schlieren
Tel. 044 738 54 92 oder 044 738 54 77

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

1. Kreis der versicherten Personen

(vgl. Ziff. 2 der Allgemeinen Bestimmungen)

Die Mitgliedfirmen sowie Selbständigerwerbende der in den Allgemeinen Bestimmungen aufgeführten angeschlossenen Verbände führen die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse durch. In diesem Plan können nur Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende aus einem vorbestandenem Vorsorgeplan der Pensionskasse weitergeführt werden, die das ordentliche AHV-Pensionsalter (65 Jahre bei Männern bzw. das 64. Jahre bei Frauen) erreicht haben, ihre Erwerbstätigkeit weiterführen und damit ein Mindesteinkommen von CHF 20'880 erzielen. Dazu muss der Pensionskasse mindestens 6 Monate vor Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters gemeldet werden, dass der Bezug der reglementarischen Altersleistungen aufgeschoben werden soll (gemäss Ziff. 11.2.2 der Allg. Bestimmungen).

2. Berechnungsgrundlagen

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

A Massgebendes Alter / Pensionsalter

Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das Pensionsalter im Aufschub-Plan erreicht die versicherte Person am Monatsersten

- nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit,
- nach dem vorübergehenden (mindestens 3 Monate) oder dauernden Wegfall der Fähigkeit, ihren Beruf oder eine andere, ihr zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben,
- nach dem Todestag;

spätestens aber nach Erreichen des 70. (bei Männern) bzw. des 69. (bei Frauen) Altersjahres.

B Versicherter Lohn

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 20'880 und CHF 27'840 beträgt der versicherte Lohn konstant CHF 3'480. Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 27'841 bis CHF 83'520 entspricht der versicherte Lohn dem AHV-Lohn abzüglich dem Koordinationsabzug von CHF 24'360. Bei einem AHV-Lohn von CHF 83'521 und mehr beträgt der versicherte Lohn konstant CHF 59'160.

Ist in Ziff. 2. B. Vorsorgeplan vom AHV-Jahreslohn die Rede, und ist die versicherte Person nicht während des ganzen Jahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so entspricht der AHV-Jahreslohn jenem AHV-Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielt hätte.

C Altersgutschriften / Altersguthaben

Die Höhe der individuellen jährlichen Altersgutschriften beträgt:

Alter		Gutschrift in % des versicherten Lohnes
Männer	Frauen	
65 – 70	64 - 69	18

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- dem Altersguthaben im AHV-Pensionsalter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen), unter Wahrung der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben,
- den individuellen Altersgutschriften, die alle dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben werden,
- allfälligen Einmaleinlagen sowie
- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen der Versicherungskommission vergüteten Zinsen. Die Verzinsung des obligatorischen Teiles des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG) richtet sich nach den gesetzlichen Mindestvorschriften.

3. Vorsorgeleistungen

(vgl. Ziff. 4 - 10 der Allgemeinen Bestimmungen)

A Im Alter

- Lebenslängliche Altersrente

Die Altersrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A erreicht.

Die Höhe der aufgeschobenen Altersleistungen (Altersrente oder Kapitalauszahlung, sofern von einer allfälligen Kapitaloption gemäss Ziff. 10.9.3 der Allgemeinen Bestimmungen Gebrauch gemacht wurde) richtet sich nach dem tatsächlich vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. 2. C Vorsorgeplan. Dabei wird die Altersrente mit den nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöhten Umwandlungssätzen für das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben berechnet. Die Höhe allfälliger Pensionierten-Kinderrenten, Ehegatten- und Waisenrenten richtet sich nach der in der Aufschubzeit versicherten bzw. ausgerichteten Altersrente.

Die erwerbsfähige versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung eines Teils oder ihres gesamten Altersguthabens gemäss Ziff. 10.9.3 der Allgemeinen Bestimmungen verlangen. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens sechs Monate vor Erreichen des Pensionsalters nach Ziff. 2. A der Pensionskasse schriftlich einzureichen. Mit dem Kapitalbezug entfallen die weiteren Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten und Renten für überlebende Ehegatten bzw. Lebenspartner.

- Pensionierten-Kinderrenten

Die Pensionierten-Kinderrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A. erreicht und anspruchsberechtigte Kinder hat.

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20 % der laufenden Altersrente.

B Bei Invalidität

- Invalidenrente

Tritt während der Aufschubzeit eine Invalidität im Sinne von Ziff. 6.1 der Allgemeinen Bestimmungen ein, wird auf den Monatsersten, der dem Beginn der dauernden oder vorübergehenden, mindestens 3 Monate dauernden Erwerbsunfähigkeit folgt, eine Altersrente gemäss Ziff. 3. A Vorsorgeplan ausgerichtet.

- **Invaliden-Kinderrente**

Tritt während der Aufschubzeit eine Invalidität im Sinne von Ziff. 6.1 der Allgemeinen Bestimmungen ein und hat die versicherte Person anspruchsberechtigte Kinder, wird auf den Monatsersten, der dem Beginn der dauernden oder vorübergehenden, mindestens 3 Monate dauernden Erwerbsunfähigkeit folgt, eine Pensionierten-Kinderrente gemäss Ziff. 3. A Vorsorgeplan ausgerichtet.

- **Befreiung von der Beitragszahlung**

Leistungen unter diesem Titel werden keine ausgerichtet.

C Im Todesfall

- **Rente für den überlebenden Ehegatten**

Die Ehegattenrente wird fällig, wenn eine verheiratete versicherte Person stirbt. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach Ziff. 7 der Allgemeinen Bestimmungen. Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor.

Stirbt die versicherte Person, so beträgt die Ehegattenrente 60 % der Altersrente, die gemäss Ziff. 3. A Vorsorgeplan berechnet wird.

- **Lebenspartnerrente**

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes

- beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und
- sie seit fünf Jahren in einem Haushalt lebten und
- der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder die versicherte Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tode mindestens die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushaltes getragen hat.

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich.

Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft ist mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Bestätigung festzuhalten und der Pensionskasse zu melden.

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht derjenigen der Ehegattenrente.

- **Waisenrente**

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach Ziff. 9 der Allgemeinen Bestimmungen.

Die Höhe der Waisenrente entspricht pro Kind 20 % der Altersrente gemäss Ziff. 3. A Vorsorgeplan.

- **Todesfallkapital**

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben am Ende des Todesmonats, soweit dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Ehegattenrente oder einer entsprechenden Abfindung benötigt wird.

Der Anspruch auf das Todesfallkapital richtet sich nach Ziff. 8 der Allgemeinen Bestimmungen.

4. Finanzierung

(vgl. Ziff. 14 der Allgemeinen Bestimmungen)

A Jährlicher Beitrag

Die Höhe der Beiträge (Beitragsordnung) wird von der Pensionskasse unter Berücksichtigung des tatsächlichen Vorsorgeaufwandes festgelegt und den Mitgliedfirmen in geeigneter Form mitgeteilt.

Die Beiträge gehen je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers und der versicherten Person. Eine für die versicherte Person günstigere Aufteilung ist zulässig.

B Freizügigkeitsleistungen / Einmaleinlagen

Der Einbau von Freizügigkeitsleistungen und der Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen sind für Versicherte im Aufschubplan ausgeschlossen.